

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integrative Gesundheitsförderung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IG)**

Vom 16. August 2013

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Das Studium versetzt in die Lage, eigenverantwortlich, selbstständig und unternehmerisch im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- und Tourismuswesen zu handeln. ²Studierende werden ausgebildet, verschiedene etablierte Elemente der Gesundheitsförderung – wie gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Verhalten bzw. Lebensstilmodifikation – nach wissenschaftlichen und praktischen Kriterien zu Programmen innerhalb der Primärprävention bzw. der angewandten Gesundheitsförderung zusammenzustellen, d.h. zu integrieren. ³Später werden sie solche Programme oder gesundheitsförderlichen Maßnahmen beruflich in ganz unterschiedlichen Bereichen und z.T. individuellen Settings umsetzen und ggf. auch vermarkten etwa in Betrieben, Kommunen, Schulen, Kitas, Tourismus- bzw. Freizeit- und Wellnesseinrichtungen, Gesundheitsdestinationen, Kurbetrieben, Bädern, Krankenhäusern, Kliniken.

(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher

Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen kooperieren zu können sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Module des Coburger Wegs – CoW-Module). ⁴Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife,
duales Studium

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Schwerpunkte geführt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- oder Tourismuswesen nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbil-

dungsträgern erworben werden (duales Studium). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

(4)¹CoW-Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle beteiligten Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester,
3. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester.

²Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum dualen Studium

¹Beim dualen Studium erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Satzung über Zulassungszahlen. ²Neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach dem BayH-SchG müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorliegen:

1. Ein gültiger Ausbildungsvertrag in den Berufen Kauffrau /-mann für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau / -mann, Hotelfachfrau /-mann, Hotelkauffrau /-mann, Sport- und Fitnesskauffrau /-mann oder Kauffrau /-mann im Gesundheitswesen oder in vergleichbaren Berufen und
2. eine schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes zum Studium.

§ 5

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Das gemeinsame Angebot an CoW-Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzent-

rums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(4) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Gesundheit I“ und „Wellness & Tourismus I“ abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung im Kontext der Gesundheitsförderung (vgl. § 2) auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Science‘, Kurzform ‚(B. Sc.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IG) vom 11. Juli 2012 (Amtsblatt 2012). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist,

kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. August 2013.
Coburg, den 16. August 2013

gez.

Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2013

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

Studiengangsspezifische Pflichtmodule

1.1	Gesundheit I: Grundlagen von Gesundheitsförderung, Public Health, Epidemiologie, Biologie/Physiologie/Anatomie	9	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	5	9
1.2	Gesundheit II: Motivation & Gesundheit, gesundheitsorientierte Intervention, Grundlagen der Krankheitslehre	5	SU, Ü, Ex(L)	Konzeptentwicklung oder Bericht	10-30 Seiten	2 ½	5
1.3	Gesundheit III: Entspannung, Bewegung, Ernährung	10	SU, Ü, EX(L)	schrP oder R oder H oder reflektierte Anleitung	schrP: 90-150 Minuten; R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; H: 10-30 Seiten; Anleitung: 10-30 Minuten	5	10
1.4	Gesundheit IV: medizinische Therapiekonzepte, naturheilkundliche Selbsthilfestrategien	3	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5
2.1	Wellness & Tourismus I: Grundlagen von Wellness, Medizin, Tourismus	7	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	6
2.2	Wellness & Tourismus II: Stressbewältigung, Grundlagen der Freizeitwissenschaft, Gesundheitstourismus	10	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90-150 Minuten	2 ½	9
3.1	Tourismus- und Freizeitmanagement I: Destinationsmanagement, Tourismusökonomie	4	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5
3.2	Tourismus- und Freizeitmanagement II: Kulturmanagement im Tourismus, Ökologie und Tourismus	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90-150 Minuten	2 ½	6
4.1	Betriebswirtschaft I: Grundlagen von Rechnungswesen, Finanzierung, Investition	4	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5
4.2	Betriebswirtschaft II: Wertschöpfungskette, Prozessmanagement	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5

4.3	Betriebswirtschaft III: Marketing & Vertrieb, Qualitätswesen	4	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5
4.4	Betriebswirtschaft IV: Personal & Führung, Management	4	SU, Ü	H oder schrP	H: 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
5.	Gesundheitspsychologie	5	SU, Ü	H oder R oder schrP	H: 10-30 Seiten; R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
6.1	Fremdsprache Englisch	4	SU, Ü	schrST und / oder mdlST	schrST: 45-120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten	2 ½	4
9.1	Arbeit I: Arbeitswelt, arbeitsmedizinische Grundlagen	4	SU, Ü	schrP	90-150 Minuten	2 ½	5
9.2	Arbeit II: Arbeitsfeld Gesundheitsförderung in der Region, Recht	6	SU, Ü	schrP oder R	schrP: 90-150 Minuten; R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten	2 ½	6
10.	Perspektiven der Gesundheitsförderung	4	SU, Ü	H oder R oder schrP	H: 10-30 Seiten; R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
11.1	Forschung I: Grundlagen naturwissenschaftlichen Arbeitens, Kolloquium, Grundlagen der Statistik	5	SU, Ü	R oder schrP	R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
11.2	Forschung II: Evaluation, Statistik	4	SU, Ü	H oder R oder schrP	H: 10-30 Seiten; R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
12.1	Interpersonale Techniken I: Gesundheitsberatung, Gesundheitsjournalismus	4	SU, Ü	H oder RB oder schrP	H oder RB: 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5
12.2	Interpersonale Techniken II: Didaktik der Beratung, motivierende Gesprächsführung, Moderation	4	SU, Ü	R oder schrP	R: 10-60 Minuten sowie 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	2 ½	5

Interdisziplinäre Pflichtmodule

13.1	Interdisziplinäre Perspektiven	4	SU/S/Ü/Ex(L)	Prüfungsportfolio	10-30 Seiten	2 ½	6
13.2	Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü/Ex(L)	Projektbericht	10-30 Seiten	2 ½	6
13.3	Interdisziplinäres Projekt II	5	SU/S/Ü/Ex(L)	Umsetzungsdokumentation mit Präsentation	10-30 Seiten	2 ½	6
13.4	Interdisziplinäre Profilierung	4	SU/S/Ü/Ex(L)	H	10-30 Seiten	2 ½	6

Wahlpflichtmodule

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ²⁾

6.2	Wahlfremdsprache I	4	SU, Ü	schrST und / oder mdlST	schrST: 45-120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten	2 ½	4
6.3	Wahlfremdsprache II	4				2 ½	4

Studiengangspezifische Schwerpunktmodule ³⁾

8.1	Arbeit und Gesundheit	8	SU, Ü	H oder schrP	H: 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	7 ½	9
8.2	Kuration, Rehabilitation und Gesundheit	8	SU, Ü	H oder schrP	H: 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	7 ½	9
8.3	Tourismus, Freizeit und Gesundheit	6	SU, Ü	H oder schrP	H: 10-30 Seiten; schrP: 90-150 Minuten	7 ½	9

Bachelorarbeit

14	Bachelorarbeit	0	BA	BA ⁴⁾	30 Seiten	12 ½	10
----	----------------	---	----	------------------	-----------	------	----

2. Praktisches Studiensemester

7	Systematisch angeleitete und reflektierte Praxis					0	30
	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü, S	R ⁵⁾	R: 10-60 Minuten sowie 10-40 Seiten	0	

Gesamtsumme	152 oder 154 (bei 2 von 3 Schwerpunkten)
-------------	--

100 (bei 2 von 3 Schwerpunkten)	210
---------------------------------	-----

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder externe Lehrveranstaltung
ECTS	= European Credit Transfer System
H	= Hausarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
mdIST	= mündlicher Sprachtest
R	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
RB	= schriftliche Reflexion mit protokolliertem Beratungsgespräch
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schrST	= schriftlicher Sprachtest
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdIP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest. Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.
- 2) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen der Module Nr. 6.2 und 6.3 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. Die Wahlfremdsprache II muss die Wahlfremdsprache I fortführen.
- 3) Es sind zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht.
- 4) Die Bachelorarbeit darf in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- 5) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.